jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/12/17 2006/03/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2008

Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland
L55051 Nationalpark Biosphärenpark Burgenland
L65000 Jagd Wild
L65001 Jagd Wild Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
JagdG Bgld 2004 §1;
JagdG Bgld 2004 §10;
JagdG Bgld 2004 §14;
JagdG Bgld 2004 §2;
JagdG Bgld 2004 §5;
JagdRallg;
NationalparkG Neusiedlersee Seewinkel Bgld 1992 §9;
VwRallg;

Rechtssatz

Wenn das Bgld JagdG 2004 auf bestimmte Reviere keine Anwendung findet, besteht kein rechtlicher Raum dafür, nach den Bestimmungen des Bgld JagdG 2004 diesbezüglich festzustellen, dass diese Gebiete zu einem Eigenjagdgebiet zählen. Ist das Bgld JagdG 2004 auf die in Rede stehenden "Reviere" nicht anzuwenden, kommen diesbezüglich auch die Bestimmungen der §§ 1, 2, 5, 10 und 14 betreffend die Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete nicht zum Tragen. Diese Regelungen gaben der Behörde somit keine rechtliche Grundlage dafür, diese Gebiete als Teil des Eigenjagdgebietes festzustellen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung FeststellungsbescheideJagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Naturschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030038.X02

Im RIS seit

23.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at